Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2849

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 44003 — 2211/68 III

Bonn, den 22. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 321. Sitzung am 22. März 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und beschlossen, die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG, weil mehrere Gesetze, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind, förmlich geändert werden sollen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bis zum . . . . . (fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) gelten für die Revision nach § 545 der Zivilprozeßordnung die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Hat nicht das Oberlandesgericht die Revision nach § 546 der Zivilprozeßordnung zugelassen, so findet sie in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nur statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark übersteigt.
2. Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn es einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet. Die Parteien sind vorher davon zu unterrichten und zu hören. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind im Beschluß festzustellen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.
3. Wird über die Revision nicht durch Beschluß entschieden, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

   Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 262 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.
4. Die Entscheidung des Revisionsgerichts braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln für nicht durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 551 der Zivilprozeßordnung.

Artikel 2

1. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:
   a) § 547 Abs. 1 wird aufgehoben.
   b) In § 566 a Abs. 1 tritt an die Stelle der Verweisung „nach den §§ 546, 547" die Verweisung „nach § 546".
2. § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 121 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455), wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Parteien können sich bis zur Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit auch durch einen bei einem Landgericht, Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen."
3. § 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), wird wie folgt geändert:
   a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2) Sie dürfen vor einem obersten Landesgericht auftreten, soweit § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung eine Vertretung durch sie vorsieht."
   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Artikel 1 gilt nicht für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht.

Artikel 4

1. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen, die vor dem . . . . . (Inkrafttreten dieses Gesetzes) verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
2. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen, die in der Zeit vom . . . . . . (Inkrafttreten dieses Gesetzes) bis zum . . . . . . (fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) verkündet oder von Amts wegen zugestellt werden, richtet sich nach Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am . . . . . . in Kraft.

Begründung

Allgemeines

I.

Der Entwurf hat das Ziel, den Bundesgerichtshof zu entlasten. Seit seiner Errichtung wächst die Zahl der Revisionen in Zivilsachen nahezu ständig. Abgesehen von den Jahren 1956, 1957 und 1966 sind die Rückstände von Jahr zu Jahr größer geworden (Anlage 1).

Angesichts dieser Entwicklung hat die Bundesregierung in dem Ende 1963 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit (Drucksache IV/1924) vorgeschlagen, die Revisionssumme (§ 546 Abs. 1 ZPO) von damals 6000 DM auf 20 000 DM zu erhöhen. Durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933 — im folgenden „Wertgrenzengesetz" genannt), das am 1. Januar 1965 in Kraft trat, wurde die Revisionssumme jedoch nur auf 15 000 DM erhöht.

Der Anfall neuer Revisionen in Zivilsachen ging daraufhin von 2128 im Jahre 1964 auf 1689 im Jahre 1966 zurück. Der Rückgang war jedoch zu gering, um es dem Bundesgerichtshof zu ermöglichen, seine Rückstände in nennenswertem Umfange aufzuarbeiten. Die unerledigten Revisionen in Zivilsachen stiegen sogar noch geringfügig von 2871 am Ende des Jahres 1964 auf 2914 am Ende des Jahres 1966 (Anlage 1). Durch die Erhöhung der Revisionssumme konnte somit zwar verhindert werden, daß die Rückstände beim Bundesgerichtshof von Ende 1964 bis Ende 1966 noch in größerem Umfange anstiegen. Die für das Jahr 1967 vorliegenden Zahlen lassen aber deutlich erkennen, daß selbst dieser geringe Erfolg des Wertgrenzengesetzes nicht nachhaltig ist. Im Jahre 1967 sind 1940 Revisionen in Zivilsachen, d. h. 251 mehr als im Jahre 1966, eingegangen. Die Rückstände waren am Ende des Jahres wieder auf 3069 Revisionen angewachsen (Anlagen 1, 2).

Die wachsenden Rückstände bedeuten eine zunehmende Verzögerung der Verfahren. Auch in dieser Hinsicht haben sich die Verhältnisse in den letzten Jahren trotz der Erhöhung der Revisionssumme durch das Wertgrenzengesetz erheblich verschlechtert. Im Jahre 1960 wurden noch 47,2 % aller durch Urteile entschiedenen Revisionen innerhalb eines Jahres erledigt; im Jahre 1964 waren es noch 29,2 %, im Jahre 1966 nur noch 5,6 % und im Jahre 1967 dann 6,6 %. Nur 3,2 % der im Jahre 1960 durch Urteil entschiedenen Revisionen waren mehr als zwei Jahre anhängig gewesen; im Jahre 1964 waren es 15 %, im Jahre 1966 37,5 % und im Jahre 1967 48,1 % (Anlage 3).

Diese Dauer des Revisionsverfahrens ist für die Rechtsuchenden unzumutbar und kann sich wie eine Rechtsverweigerung auswirken.

Der hohe Geschäftsanfall belastet aber auch die Richter des Bundesgerichtshofes bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit und gefährdet daher die Qualität der Rechtsprechung.

Eine Abhilfe ist nicht dadurch möglich, daß neue Zivilsenate gebildet oder den schon bestehenden Senaten weitere Richter zugeführt werden. Schon jetzt bestehen Schwierigkeiten, genügend geeignete Kräfte als Bundesrichter zu gewinnen. Auch würde der Bundesgerichtshof seine Aufgabe, die Rechtseinheit zu sichern, bei einer weiteren Vergrößerung des Gerichts kaum mehr erfüllen können.

Die Schwierigkeiten beim Bundesgerichtshof können daher nicht durch eine Vermehrung der Richter, sondern nur durch eine Verminderung der Arbeitslast überwunden werden. Der Entwurf sieht zur Entlastung des Bundesgerichtshofes vor, das Revisionsverfahren in Zivilsachen zu vereinfachen und den Zugang zum Revisionsgericht zu erschweren. Die in Artikel 1 enthaltenen Maßnahmen sind allerdings nur für eine Dauer von fünf Jahren bestimmt. Es wird zu erwarten sein, daß der Bundesgerichtshof im Laufe dieser fünf Jahre in der Lage sein wird, die aufgelaufenen Rückstände zu einem erheblichen Teil abzutragen. Im übrigen wird in dieser Zeit geklärt werden können, ob eine grundlegendere Umgestaltung der Revisionsvorschriften der Zivilprozeßordnung in Betracht gezogen werden sollte.

Die in dem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf Vorschlägen der beim Bundesministerium der Justiz gebildeten Kommission für das Zivilprozeßrecht. Die Kommission hat allerdings eine zeitliche Begrenzung nicht vorgeschlagen.

II.

Nach Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs soll eine Revision ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der keiner Begründung zur Sache bedarf, zurückgewiesen werden können, wenn die Mitglieder des Gerichts die Revision einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachten. Ferner soll bei der Zurückweisung von Verfahrensrügen, durch die keine absoluten Revisionsgründe gemäß § 551 ZPO geltend gemacht werden, von einer Begründung abgesehen werden können (Artikel 1 Nr. 4). Durch diese Verfahrensvereinfachungen werden die Richter bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofes von häufig recht zeitraubenden Arbeiten entlastet, die weder für die Rechtsfindung im Einzelfall noch für die Wahrung der Rechtseinheit oder die Rechtsfortbildung wesentlich sind.

Diese für die Dauer von fünf Jahren vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen werden dazu beitragen können, den Bundesgerichtshof zu entlasten. Das Ausmaß der Entlastung ist jedoch schwer abzuschätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur in etwa

einem Viertel aller Zivilsachen das in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene vereinfachte Verfahren in Betracht kommen dürfte. Selbst in diesen Fällen bleiben das Aktenstudium, die Prüfung der erhobenen Revisionsrügen, die Anfertigung eines Votums und die Beratung im Senat unentbehrlich. Auch die Regelung in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs wird, insgesamt gesehen, eine beträchtliche Entlastung nicht bringen können. Es kann daher mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß diese Verfahrensvereinfachungen allein nicht ausreichen werden, ein weiteres Anwachsen der Rückstände zu verhindern oder gar den Bundesgerichtshof in die Lage zu versetzen, in absehbarer Zeit die bestehenden Rückstände aufzuarbeiten. Eine wirksame Abhilfe ist nur möglich, wenn neben den vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen der Zugang neuer Revisionen zum Bundesgerichtshof erheblich eingeschränkt wird.

III.

Zur Eindämmung des Revisionszuganges sieht der Entwurf vor, § 547 Abs. 1 ZPO aufzuheben und für die Dauer von fünf Jahren die in § 546 Abs. 1 ZPO bestimmte Revisionssumme von 15 000 DM auf 25 000 DM zu erhöhen.

1. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Revision, soweit es sich nicht um die Unzulässigkeit der Berufung handelt, nur statthaft, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat (§§ 546, 547 Abs. 2 ZPO). Von dieser Regelung macht § 547 Abs. 1 ZPO eine Ausnahme. Nach dieser Bestimmung findet die Revision ohne Zulassung statt, soweit es sich bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu beachten ist. Durch diese Bestimmung, die auf das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) zurückgeht, sollte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu § 48 Abs. 2 Ehegesetz sichergestellt werden (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 1961, zu Drucksache 2812 der 3. Wahlperiode S. 9). Bei den Beratungen zum Familienrechtsänderungsgesetz wurde ein besonderes Bedürfnis, die Revision bei Klagen aus § 48 Ehegesetz ohne weiteres zu eröffnen, deshalb angenommen, weil die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 48 des Ehegesetzes in der vor dem Familienrechtsänderungsgesetz geltenden Fassung in bedenklichem Maße uneinheitlich war. Zu § 48 Abs. 2 des Ehegesetzes in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes hat sich jedoch inzwischen eine so einheitliche Rechtsprechung entwickelt, daß ein besonderes Bedürfnis, gerade für Klagen nach § 48 Ehegesetz die Revision ohne Zulassung zu ermöglichen, heute nicht mehr besteht.

   Die Aufhebung des § 547 Abs. 1 ZPO durch Artikel 2 Nr. 1 läßt eine spürbare Entlastung des Bundesgerichtshofes erwarten (vgl. Anlage 4).

2. Der Bundesgerichtshof wird jedoch seine Rückstände nur dann zu einem erheblichen Teil abtragen können, wenn für einige Jahre der Zugang zum Revisionsgericht noch darüber hinaus erheblich eingeschränkt wird. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet nach geltendem Recht die Revision statt, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat oder wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes, die sogenannte Revisionssumme, 15 000 DM übersteigt (§ 546 ZPO). Der Entwurf sieht vor, für die nächsten fünf Jahre die Revisionssumme von 15 000 DM auf 25 000 DM anzuheben (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs).

   Legt man die Zahlen von 1966 zugrunde (Anlage 4), so werden von einer solchen Erhöhung der Revisionssumme rund 32 % aller Revisionen in Zivilsachen betroffen; zusammen mit der Aufhebung des § 547 Abs. 1 ZPO würden durch den Entwurf etwa 38 % aller Revisionen in Zivilsachen betroffen.

   Der durch diese Maßnahmen zu erwartende Rückgang an eingehenden Revisionen wird jedoch erheblich geringer sein. Es muß nämlich davon ausgegangen werden, daß bei einem Teil der von der Änderung betroffenen Rechtsstreite die Oberlandesgerichte die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zulassen werden. So hat schon die Erhöhung der Revisionssumme durch das Wertgrenzengesetz bewirkt, daß die Zahl der durch das Oberlandesgericht zugelassenen Revisionen ohne die Revisionen, die an den für Ehesachen und Entschädigungssachen zuständigen IV. Zivilsenat gelangt sind, von 81 (3,9 %) im Jahre 1963 auf 169 (10 %) im Jahre 1966 gestiegen ist. Hinzu kommt, daß es sich bei manchen Revisionen, deren Revisionssumme unter 25 000 DM liegt, um Teilklagen handelt; hier wird oft durch eine Erhöhung des eingeklagten Teils die Revision ermöglicht werden können.

   Inwieweit auf diese Weise die Wirkung einer Erhöhung der Revisionssumme wieder aufgehoben wird, läßt sich nicht genau abschätzen. Die Erfahrungen mit der letzten Erhöhung der Revisionssumme legen es jedoch nahe, die Entlastungswirkung der vorgesehenen Maßnahmen mit einer gewissen Vorsicht zu beurteilen. Auf Grund der Zahlen von 1963 konnte bei einer Erhöhung der Revisionssumme von 6000 auf 15 000 DM ein Rückgang der eingehenden Revisionen um 37 % erwartet werden. Der tatsächliche Rückgang gegenüber 1964 betrug jedoch im Jahre 1965 etwa 17 %, im Jahre 1966 etwa 20 %. Da im Jahre 1967 die Revisionseingänge wieder erheblich angewachsen sind, lag in diesem Jahr die Zahl der eingegangenen Revisionen nur 8,8 % unter der des Jahres 1964. Da die Zahl der neu eingegangenen Revisionen im Jahr 1967 schon wieder um mehr als 12 % die Zahl der Revisionen übersteigt, die der Bundesgerichtshof erfahrungsgemäß zu erledigen imstande ist, dürfte eine nachhaltige Entlastung des Bundesgerichtshofes von einer Erhöhung der Revisionssumme auf weniger als 25 000 DM nicht zu erwarten sein.

IV.

Durch die Änderungen des § 8 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung (EGZPO) und des

§ 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung (Artikel 2 Nr. 2, 3 des Entwurfs) soll die Möglichkeit geschaffen werden, Revisionen beim Bayerischen Obersten Landesgericht (§ 7 Abs. 1 EGZPO) durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und verbilligt und weiter auch erreicht werden, daß die Prüfung, ob eine Sache revisionswürdig ist, von vornherein in die Hand eines auf diesem Gebiet besonders erfahrenen Rechtsanwalts gelegt wird.

V.

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden mit Kosten nicht belastet.

VI.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 i. V. m. Artikel 72 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates zu den Vorschriften des Entwurfes ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen im einzelnen

Artikel 1

Artikel 1 enthält die Maßnahmen zur Entlastung des Bundesgerichtshofes, die nur für die nächsten fünf Jahre wirksam sein sollen.

Zu Nummer 1

Durch diese Vorschrift wird die Revisionssumme auf 25 000 DM festgesetzt. Auf die allgemeine Begründung unter I und III 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift regelt die Zurückweisung der Revision durch Beschluß. Auf die allgemeine Begründung unter II wird Bezug genommen.

Nach *Satz 1* kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn der zuständige Senat des Revisionsgerichts einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet. Die mündliche Verhandlung erscheint entbehrlich, wenn sie einer Klärung von Rechtsfragen nicht förderlich sein kann. Das Erfordernis der Einstimmigkeit stellt sicher, daß immer dann mündlich verhandelt wird, wenn innerhalb des Senats Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Nach *Satz 2* hat das Revisionsgericht, wenn es in Erwägung zieht, die Revision ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen (Satz 1), die Parteien davon zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Revisionskläger hat dann Gelegenheit, Gegenvorstellungen zu erheben und auf Gesichtspunkte, die gegen eine Erledigung ohne mündliche Verhandlung sprechen könnten, hinzuweisen. Es besteht jedoch auch die naheliegende Möglichkeit, daß er sich nunmehr von der Aussichtslosigkeit der Revision überzeugt und sie, kostensparend, zurücknimmt. Dadurch wird die Erledigung des Verfahrens vereinfacht und beschleunigt. Der Revisionsbeklagte kann, wenn er weiß, daß das Gericht die Revision ohne mündliche Verhandlung zurückweisen will, von der Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten für die Revisionsinstanz absehen und damit Zeit und Geld sparen.

Nach *Satz 3* ist in dem Beschluß, durch den die Revision zurückgewiesen wird, festzustellen, daß der Senat einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet. Die Zurückweisung der Revision selbst braucht dann nicht weiter begründet zu werden.

Zu Nummer 3

Die Bestimmung soll für die nächsten fünf Jahre an die Stelle des § 555 ZPO treten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß in diesen Jahren eine Revision ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß nicht nur als unzulässig, sondern auch als unbegründet zurückgewiesen werden kann.

Zu Nummer 4

In *Satz 1* wird bestimmt, daß die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht begründet zu werden braucht, soweit das Revisionsgericht Verfahrensrügen nicht für durchgreifend erachtet. Die Zurückweisung von Verfahrensrügen braucht auch dann nicht begründet zu werden, wenn sie neben Sachrügen erhoben worden sind. Dieses vereinfachte Verfahren erscheint allerdings für die Fälle nicht angängig, in denen sogenannte absolute Revisionsgründe (§ 551 ZPO) geltend gemacht werden. Nach *Satz 2* verbleibt es daher für diese Fälle bei der Begründungspflicht.

Artikel 2

Hier sind Maßnahmen vorgesehen, die auf die Dauer den Bundesgerichtshof entlasten (Nummer 1) oder andere Unzuträglichkeiten beseitigen sollen (Nummer 2).

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Die Bestimmung des geltenden *§ 547 Abs. 1 ZPO*, wonach die Revision ohne Zulassung stattfindet, soweit es sich bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu beachten ist, fällt weg. Danach ist die Revision bei Klagen aus § 48 des Ehegesetzes, ebenso wie schon bisher bei anderen Scheidungsklagen, nur statthaft, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat. Auf die allgemeine Begründung unter III 1 wird Bezug genommen.

Durch den Wegfall des bisherigen Absatzes 1 wird Absatz 2 einziger Absatz des § 547 ZPO.

Buchstabe b

Die Verweisung in *§ 566 a Abs. 1 ZPO* auf § 547 ZPO bezieht sich nur auf dessen Absatz 1. Sie muß daher mit der Aufhebung des § 547 Abs. 1 ZPO wegfallen.

Zu Nummern 2, 3

Nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz kann durch Landesrecht die Verhandlung und Entscheidung der Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zugewiesen werden, wenn für die Entscheidung Bundesrecht nicht in Betracht kommt oder im wesentlichen nach landesrechtlichen Vorschriften zu entscheiden ist. Von dieser Befugnis hat nur das Land Bayern Gebrauch gemacht.

Die Revisionen gegen Urteile bayerischer Gerichte sind nach § 7 EGZPO beim Bayerischen Obersten Landesgericht einzulegen. Dieses entscheidet endgültig darüber, ob es selbst oder der Bundesgerichtshof zuständig ist.

Aus diesem Verfahren ergeben sich Unzuträglichkeiten, weil nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EGZPO die Revision beim Bayerischen Obersten Landesgericht zwar durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgericht, nicht jedoch durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden kann. In der Praxis werden über 90 % der beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingereichten Revisionen an den Bundesgerichtshof abgegeben. In allen diesen Fällen kann der Rechtsanwalt, der die Revision eingelegt hat, später beim Bundesgerichtshof nicht mehr auftreten. Dadurch tritt eine erhebliche Verteuerung des Verfahrens ein.

Eine weitere Unzuträglichkeit ergibt sich, wenn das Armenrecht in Anspruch genommen werden muß. Das Bayerische Oberste Landesgericht bewilligt zwar, solange es den Bundesgerichtshof noch nicht für zuständig erklärt hat, das Armenrecht und ordnet einen bei ihm zugelassenen Rechtsanwalt bei. Wird aber später der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt, so muß dieser für das weitere Verfahren einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt beiordnen. Häufig wird der Armenanwalt vom Bundesgerichtshof erst nach Ablauf der Frist zur Begründung der Revision, die nach § 7 Abs. 5 EGZPO mit der Verweisung an den Bundesgerichtshof neu zu laufen beginnt, beigeordnet, so daß der Revisionsführer während dieser Zeit über keinen Anwalt verfügt, der die Revision begründen oder wenigstens eine Verlängerung der Begründungsfrist erwirken könnte. Zwar wird ihm nach der Beiordnung eines Armenanwalts auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt. Die Zweiwochenfrist des § 234 ZPO ist jedoch in der Regel zu knapp, um dem Armenanwalt eine sorgfältige Revisionsbegründung zu gestatten.

Diese Schwierigkeiten können im wesentlichen dadurch behoben werden, daß die Revision durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt wird.

Zu Nummer 2

Artikel 2 Nr. 2 sieht eine Änderung des *§ 8 Abs. 1* des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vor. Er bestimmt, daß bis zur Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit die Parteien sich nicht nur durch einen bei einem Landgericht oder einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, sondern auch durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt. Die Beauftragung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts wird immer dann zweckmäßig sein, wenn vorauszusehen ist, daß das oberste Landesgericht den Bundesgerichtshof für zuständig erklären wird.

Zu Nummer 3

Artikel 2 Nr. 3 sieht eine Änderung des *§ 172* der Bundesrechtsanwaltsordnung vor.

Durch den neu eingefügten *Absatz 2* wird den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten gestattet, vor dem obersten Landesgericht aufzutreten, soweit § 8 Abs. 1 EGZPO dies vorsieht.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 nunmehr zu *Absatz 3*.

Artikel 3

Artikel 3 stellt klar, daß die in Artikel 1 zur Entlastung des Bundesgerichtshofes enthaltenen Maßnahmen für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht nicht anzuwenden sind. Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesfinanzhof erscheint eine solche Klarstellung nicht erforderlich.

Artikel 4

Artikel 4 enthält Übergangsvorschriften. Sie sind Artikel 4 Abs. 2 des Wertgrenzengesetzes nachgebildet.

Artikel 5

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Artikel 6 bestimmt, daß das Gesetz an einem noch näher zu bestimmenden Tag in Kraft treten soll. Wegen der Abgrenzung des zeitlichen Geltungsbereichs in Artikel 1 und 4 erscheint es zweckmäßig, den ersten Tag eines Monats zum Tag des Inkrafttretens zu bestimmen.

Anlage 1

Revisionen

Jahr	eingegangen	erledigt (davon Urteile)		am Jahresende anhängig geblieben	Zivilsenate	Zivilrichter	Zahl der Richter insgesamt
1951	1 210	812	(568)	973	5	37	62
1952	1 282	1 119	(758)	1 136	6	43	76
1953	1 429	1 139	(793)	1 426	6	43	86
1954	1 568	1 420	(914)	1 574	6	48	89
1955	1 635	1 513	(985)	1 696	6	49	91
1956	1 599	1 669	(1 181)	1 626	8	54	94
1957	1 717	1 793	(1 231)	1 550	8	63	94
1958	1 691	1 661	(1 258)	1 580	8	61 [1])	95
1959	1 733	1 645	(1 230)	1 668	8	67 [2])	103
1960	1 813	1 700	(1 307)	1 781	8	67 [3])	102
1961	1 823	1 720	(1 309)	1 886	8	64 [4])	101
1962	2 021	1 721	(1 250)	2 186	8	65 [5])	100
1963	2 058	1 762	(1 299)	2 482	9	63 [6])	100
1964	2 128	1 739	(1 242)	2 871 *)	9	65 [7])	100
1965	1 769	1 716	(1 240)	2 924	9	65 [8])	101
1966	1 689	1 699	(1 218)	2 914	9	68 [9])	104
1967	1 940	1 785	(1 273)	3 069	9	69 [10])	103

*) vor Inkrafttreten des sogenannten Wertgrenzenänderungsgesetzes

[1]) davon 5 Richter zugleich im Kartellsenat

[2]) davon 5 Richter zugleich im Kartellsenat und 3 Richter für ein Vierteljahr zugleich in einem Strafsenat

[3]) davon 8 Richter — 5 in erster Linie — zugleich im Kartellsenat und 4 Richter zugleich im Senat für Anwaltssachen

[4]) davon 5 Richter — 4 in erster Linie — zugleich im Kartellsenat und 3 Richter — 2 in erster Linie — zugleich im Senat für Anwaltssachen

[5]) davon 5 Richter — 4 in erster Linie — zugleich im Kartellsenat, 3 Richter — 2 in erster Linie — zugleich im Senat für Anwaltssachen und 2 Richter — in erster Linie — zugleich im Senat für Notarsachen

[6]) davon 5 Richter — 4 in erster Linie — zugleich im Kartellsenat, 3 Richter — 2 in erster Linie — zugleich im Senat für Anwaltssachen und 2 Richter — in erster Linie — zugleich im Senat für Notarsachen

[7]) davon 5 Richter — 4 in erster Linie — zugleich im Kartellsenat, 3 Richter — 2 in erster Linie — zugleich im Senat für Anwaltssachen und 3 Richter — 2 in erster Linie — zugleich im Senat für Notarsachen

[8]) davon 5 Richter — 4 in erster Linie — zugleich im Kartellsenat, 5 Richter — 2 in erster Linie — zugleich im Senat für Anwaltssachen, 4 Richter — 2 in erster Linie — zugleich im Senat für Notarsachen und 5 Richter außerdem im Dienstgericht des Bundes

[9]) davon 6 Richter — 1 in erster Linie — zugleich im Kartellsenat, 5 Richter zugleich im Senat für Anwaltssachen, 5 Richter zugleich im Senat für Notarsachen und 5 Richter außerdem im Dienstgericht des Bundes; 1 Richter ist den Zivilsenaten erst seit dem 16. September 1966 zugeteilt gewesen

[10]) davon 6 Richter — 1 in erster Linie — zugleich im Kartellsenat, 4 Richter zugleich im Senat für Anwaltssachen, 5 Richter zugleich im Senat für Notarsachen und 8 Richter außerdem im Dienstgericht des Bundes

Anlage 2

Revisionen

Monatsübersicht

Jahr/Monat	eingegangen	erledigt (davon Urteile)		anhängig geblieben am Monatsende
1964				
Januar	177	154	(107)	2 505
Februar	170	164	(128)	2 511
März	205	145	(108)	2 571
April	226	152	(107)	2 645
Mai	223	144	(107)	2 724
Juni	175	191	(150)	2 708
Juli	163	128	(91)	2 743
August	171	20	(—)	2 894
September	170	109	(59)	2 955
Oktober	190	175	(119)	2 970
November	96	191	(136)	2 875
Dezember	162	166	(130)	2 871 *)
	2 128	1 739	(1 242)	
1965				
Januar	192	160	(114)	2 903
Februar	159	163	(125)	2 899
März	176	155	(119)	2 920
April	142	123	(97)	2 939
Mai	139	172	(127)	2 906
Juni	179	169	(122)	2 916 **)
Juli	169	147	(103)	2 938
August	131	20	(—)	3 049
September	154	89	(61)	3 114
Oktober	115	168	(127)	3 061
November	83	181	(128)	2 963
Dezember	130	169	(117)	2 924
	1 769	1 716	(1 240)	

*) vor Inkrafttreten des sogenannten Wertgrenzenänderungsgesetzes
**) Auslaufen der Übergangsregelung des sogenannten Wertgrenzenänderungsgesetzes

noch Anlage 2

Jahr/Monat	eingegangen	erledigt (davon Urteile)		anhängig geblieben am Monatsende
1966				
Januar	134	171	(117)	2 887
Februar	144	160	(125)	2 871
März	135	165	(134)	2 841
April	163	145	(100)	2 859
Mai	137	136	(102)	2 860
Juni	136	179	(134)	2 817
Juli	166	115	(87)	2 868
August	145	26	(—)	2 987
September	191	98	(60)	3 080
Oktober	93	162	(119)	3 011
November	107	175	(130)	2 943
Dezember	138	167	(110)	2 914
	1 689	1 699	(1 218)	
1967				
Januar	156	182	(132)	2 888
Februar	242	196	(143)	2 934
März	164	173	(122)	2 925
April	159	153	(114)	2 931
Mai	198	157	(119)	2 972
Juni	151	174	(120)	2 949
Juli	193	127	(90)	3 015
August	152	23	(—)	3 144
September	120	99	(63)	3 165
Oktober	150	174	(113)	3 141
November	101	164	(128)	3 078
Dezember	154	163	(129)	3 069
	1 940	1 785	(1 273)	

Anlage 3

Dauer der Revisionsverfahren

Jahr	bis 3 Monate	bis 6 Monate	bis 9 Monate	bis 12 Monate	bis 18 Monate	bis 24 Monate	über 24 Monate
a) Vom Tage des Eingangs der Revisionsschrift bis zum Tage der Urteilsverkündung							
1960	1	181	160	274	479	170	42
	0,1 %	*13,9 %*	*12,2 %*	*21,0 %*	*36,6 %*	*13,0 %*	*3,2 %*
1964	3	14	152	195	367	325	186
	0,2%	*1,1 %*	*12,2 %*	*15,7 %*	*29,6 %*	*26,2 %*	*15,0 %*
1965	—	9	30	150	398	289	364
		0,7 %	*2,4 %*	*12,1 %*	*32,1 %*	*23,3 %*	*29,4 %*
1966	—	7	16	45	431	262	457
		0,6 %	*1,3 %*	*3,7 %*	*35,4 %*	*21,5 %*	*37,5 %*
1967	—	9	23	52	330	246	613
		0,7 %	*1,8 %*	*4,1 %*	*26,0 %*	*19,3 %*	*48,1 %*
b) Vom Tage des Eingangs der Revisionsbegründungsschrift bis zum Tage der Urteilsverkündung							
1960	16	276	211	400	312	73	19
	1,2 %	*21,1 %*	*16,2 %*	*30,6 %*	*23,9 %*	*5,6 %*	*1,4 %*
1964	15	105	202	244	407	184	85
	1,2 %	*8,5 %*	*16,3 %*	*19,6 %*	*32,8 %*	*14,8 %*	*6,8 %*
1965	10	49	93	272	310	365	141
	0,8 %	*4,0 %*	*7,5 %*	*21,9 %*	*25,0 %*	*29,4 %*	*11,4 %*
1966	6	26	49	182	382	334	239
	0,5 %	*2,1 %*	*4,0 %*	*15,0 %*	*31,4 %*	*27,4 %*	*19,6 %*
1967	4	40	65	194	298	230	442
	0,3 %	*3,1 %*	*5,1 %*	*15,3 %*	*23,4 %*	*18,1 %*	*34,7 %*

Anlage 4

Übersicht

über die im Jahre 1966 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Revisionen nach Zulässigkeitsvoraussetzungen und Streitwertgruppen

unter Zugrundelegung des gesamten im Streit befangenen (auch des mit evtl. Teilklage nicht geltend gemachten) Anspruchs

Zivilsenate	Gesamtzahl der eingegangenen Revisionen	unbeschränkt zulässig				zugelassen		zulässig nach dem Streitwert				
		ZPO § 547 Abs. 1 Ehesachen	ZPO § 547 Abs. 2 Nr. 2 a. F. Fiskusprivileg	ZPO § 547 Abs. 2 Nr. 1 a. F. BEG § 221 Unzulässigkeit des Rechtswegs	ZPO § 547 Abs. 2 Nr. 1 a. F. BEG § 221 Unzulässigkeit der Berufung	durch OLG	durch BGH (BEG-Sachen)	unter 15 000 DM	15 000 bis 20 000 DM	20 000 bis 25 000 DM	25 000 bis 30 000 DM	über 30 000 DM
I a	36	—	—	—	—	1	—	—	1	—	3	31
I b	137	—	—	—	—	13	—	—	31	5	14	74
II	207	—	—	—	—	26	—	—	35	26	31	89
III	203	—	—	—	—	34	—	—	80	18	18	53
IV	323	96	—	—	—	90	132	—	1	—	—	4
V	158	—	—	—	—	21	—	—	39	7	20	71
VI	196	—	—	—	—	33	—	—	47	25	23	68
VII	178	—	—	—	2	18	—	—	56	20	22	60
VIII	239	—	—	—	2	23	—	—	128	17	16	53
Kartellsenat	9	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	4
zusammen	1 686	96	—	—	4	259	132	—	422	119	147	507
%	*100*	*5,7*	—	—	*0,2*	*15,4*	*7,8*	—	*25,0*	*7,1*	*8,7*	*30,1*

Anlage 2

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, weil Bestimmungen mehrerer mit Zustimmung des Bundesrates beschlossener Gesetze geändert werden, kann nicht gefolgt werden. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung ist ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit eines geänderten Gesetzes begründet hatten oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Keine dieser Voraussetzungen ist bei dem vorliegenden Gesetzentwurf gegeben.